



Fördervorgaben für die Vergabe von Zuwendungen, Preisen und Stipendien

I. Zuwendungszweck

1. Die Hauck & Aufhäuser Kulturstiftung unterstützt gemeinnützige Projekte in den Bereichen Kunst und Kultur. Dabei sollen junge Künstler und Kulturschaffende bis zum 35. Lebensjahr bevorzugt gefördert werden. Die Stiftung kann den Förderpreis der Hauck & Aufhäuser Kulturstiftung für herausragende Leistungen vergeben.
2. Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

II. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden

- a. kulturelle, künstlerische und kulturgeschichtliche Projekte

Das sind zeitlich befristete Vorhaben von beispielgebender regional oder überregionaler Bedeutung auf den Gebieten der Musik, der darstellenden und bildenden Kunst, Literatur, Soziokultur, Kulturgeschichte und Museen.

Bei unserer Projektauswahl achten wir darauf, dass Initiativen und Fördermaßnahmen inhaltlich und strategisch passen. Wir legen großen Wert darauf, dass sich die künstlerischen Projekte durch Innovation, künstlerische Eigenständigkeit, Kreativität, Originalität und Authentizität auszeichnen. Darüber hinaus können auch Projekte zur Bewahrung des kulturellen Erbens und zur Ausbildung künstlerischen Nachwuchses gefördert werden.

- b. Stipendien für Künstler/-innen
- c. Vergabe des Förderpreises der Hauck & Aufhäuser Kulturstiftung

2. Nicht gefördert werden:

- a. allgemeine Finanzierungslücken
- b. Veranstaltungen mit Festivalcharakter
- c. Karnevalsprojekte, Festumzüge
- d. Kapitalaufbau von Vereinen und Stiftungen
- e. Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen
- f. Herstellungskosten für kommerzielle Publikationen, Medien oder Tonträger
- g. Fertigung und Beschaffung von Einheitskleidung

III. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

1. natürliche und als gemeinnützig anerkannte juristische Personen (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen)
2. Künstler/-innen

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass

1. an der Durchführung des Vorhabens ein besonderes Interesse besteht. Kulturelle und Kulturgeschichtliche Projekte müssen von überregionaler Bedeutung oder beispielgebend sein. Künstlerische Projekte müssen sich durch Innovation, künstlerische Eigenständigkeit, Kreativität, Originalität und Authentizität auszeichnen.
2. der Nachweis erbracht wird, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
3. der Zuwendungsempfänger in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
4. Bei der Vergabe des Förderpreises der Hauck & Aufhäuser Kulturstiftung ist eine fachkundige Jury in die Auswahl der Preisträger einzubeziehen.

V. Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird nach Einzelfall als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. In Ausnahmefällen ist eine Vollfinanzierung möglich.
2. Stipendien werden immer als Festbetragsfinanzierung vergeben.

VI. Verfahren

1. Antragstellung

- a. Der Antrag auf Förderung ist auf anliegendem Vordruck in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- b. Antragsfrist ist im Regelfall der 30.05. für Zuwendungen im gleichen Kalenderjahr und der 31.10. für Zuwendungen des Folgejahres.
- c. Vereine oder Gesellschaften haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - › Satzung
 - › Nachweis der Gemeinnützigkeit
 - › Auszug aus dem Vereinsregister

2. Bewilligung

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt schriftlich.

3. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist auf dem anliegenden Formblatt zu führen. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt, kann die Zuwendung zurückgefordert werden.

VII. Datenschutzgrundverordnung

Seit 25. Mai 2018 gilt europaweit die neue Datenschutzgrundverordnung. Wir haben in diesem Zusammenhang alle wichtigen Informationen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer Daten in der beigefügten Datenschutzerklärung für Sie zusammengestellt.



VIII. Anlagen

Förderantrag
Verwendungsnachweis
Datenschutzerklärung

Frankfurt im Juli 2018

Der Vorstand der
Hauck & Aufhäuser Kulturstiftung